

Müssen Unterstützungskassen Trägerunternehmen an den PSV melden?

25.02.2010

Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg rechtskräftig

Der PSVaG hatte im Jahre 2005 die ihm namentlich bekannten Unterstützungskassen angeschrieben und aufgefordert, ihm jeweils sämtliche Trägerunternehmen zu melden, die insolvenzsicherungspflichtig sind. Der PSVaG berief sich auf den Wortlaut des § 11 Abs. 1 S. 2 BetrAVG nach dem die Versorgungsträger verpflichtet sind, dem Träger der Insolvenzsicherung, d.h. dem PSVaG alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Insolvenzsicherung nötig sind.

Die Unterstützungskassen waren sich allerdings nicht sicher, ob der § 11 Abs. 1 S. 2 BetrAVG - gerade auch datenschutzrechtlich - eine hinreichend sichere Rechtsgrundlage bietet, zumal dies zuvor immer zweifelhaft war.

Die Unterstützungskassen hatten daher i.d.R. Widerspruch gegen den Bescheid des PSVaG eingelegt und nach Abstimmung mit dem PSVaG hatte eine Unterstützungskasse Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erhoben.

Dieses Verfahren war vom PSVaG als Musterprozess angesehen worden - alle anderen Bescheide wurden bisher nicht weiterverfolgt.

Mit Urteil vom 1.10.2009 wurde die Klage der Unterstützungskasse abgewiesen (Az. 9 K 24/07). Das Betriebsrentengesetz bietet nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Hamburg hinreichend Rechtsgrundlage für eine umfassende Auskunftspflicht der Unterstützungskassen gegenüber dem PSVaG. Der gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung ist vom Hamburgischen Obergericht per Beschluss vom 3.2.2010 abgelehnt worden. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig.

Damit ist zumindest für Unterstützungskassen im Bereich des Obergerichts Hamburg Rechtssicherheit erreicht. Es ist davon auszugehen, dass der PSVaG zügig, die Herausgabe der Daten durch die Unterstützungskassen anfordern wird und diese mit den Daten in seinem Bestand abgleicht.